

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

---

Hamburg, den 21. Juni 1940

## Wahl eines Pastors an der Heilandskirche

Der Kirchenvorstand der Gemeinde Uhlenhorst hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 1940 beschlossen, von der Bildung eines Wahlausschusses für die erledigte Pfarrstelle trotz Ausschreibung der Vakanz abzusehen und um das abgekürzte Wahlverfahren zu bitten, da sein Entschluß, den Hilfsprediger Pastor Wilhelm von der Fecht zu wählen, feststehe. Ich habe die Bitte des Kirchenvorstandes erfüllt und mit sofortiger Wirkung die Wahl im abgekürzten Verfahren angeordnet. Der Kirchenvorstand hat in derselben Sitzung einstimmig Hilfsprediger von der Fecht zum Pastor an der Heilandskirche erwählt.

Ich berufe Pastor Wilhelm von der Fecht, der inzwischen in den Seeresdienst eingetreten ist, mit Wirkung vom 15. Juni 1940 in die dritte Pfarrstelle der Gemeinde Uhlenhorst. Die Einführung wird zu gegebener Zeit erfolgen, spätestens nach dem siegreichen Friedensschluß.

---

## Ordination und Berufung zum Hilfsprediger

Mit Wirkung vom 1. Juni 1940 habe ich den Pfarrvikar Walter Früchtnicht zum Hilfsprediger berufen und ihn Pastor Lieberg, Alt-Cuxhaven, zur Hilfeleistung in dessen Arbeit zugewiesen.

Die Ordination wird am 5. Sonntag nach Trinitatis, dem 23. Juni 1940, in meiner Vertretung Oberkirchenrat Drechsler im Anschluß an den Hauptgottesdienst in St. Jakobi vollziehen.

---

## Berufung als Pfarrvikar

Vikar Hans-Otto Wölber habe ich mit Wirkung vom 1. Juni 1940 als Pfarrvikar berufen. Er steht im Felde.

---

## Dienstaufwandsentschädigung der Gemeindediakone und Gemeindegewerinnen

Für die Durchführung der Verordnung, betreffend Dienstaufwandsentschädigung der Gemeindegewerinnen (GWM. 1940, Seite 18), wird darauf hingewiesen, daß diese für persönliche Auslagen, die die Betreffenden für sich in Wahrnehmung ihres besonderen Dienstes in der Gemeinde haben, bestimmt ist. Zu den persönlichen Ausgaben gehören Kleiderabnutzung, Fahrten im dienstlichen Interesse innerhalb Hamburgs, Abnutzung der Einrichtung eines Dienstzimmers.

Gemeindediakone und Gemeindehelferinnen, denen besondere, bisher durch die höhere Aufwandsentschädigung abgegoltene Ausgaben erwachsen, haben das Recht, sich diese aus Mitteln der Gemeinde erstatten zu lassen. Solche Ausgaben — z. B. für Porti, Schreibaufwand und dergleichen, für Heizung, Licht und Reinigung eines Dienstzimmers — sind dem Kirchenvorstand nachzuweisen. Für Heizung, Licht und Reinigung des Dienstzimmers dürfen im Höchstfall 5 *RM* monatlich erstattet werden.

Unabhängig von der Inanspruchnahme der Aufwandsentschädigung kann im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand die für die Arbeit der Gemeindediakone und Gemeindehelferinnen erforderliche kirchliche und theologische Literatur (Bücher und Zeitschriften) auf Kosten der Kirchenkasse angeschafft werden. Die Literatur bleibt für die Zeit der Dienstleistung in der Gemeinde im Besitz des Gemeindediakons oder der Gemeindehelferin.

Dienstliche Ausgaben des Gemeindediakons oder der Gemeindehelferin, wie

- a) Unterstützungsgelder, die für Wohlfahrtszwecke ausgegeben werden,
  - b) Ausgaben bei Dienstleistungen für Jugend-, Männer-, Frauenarbeit und dergleichen,
  - c) Mietbeiträge oder ähnliche Zuschüsse,
  - d) Fahrten im Interesse des Dienstes außerhalb Hamburgs,
- sind in jedem Fall aus Mitteln der Gemeinde zu erstatten.

### Hochschultagung der Luther-Akademie in Sondershausen

Die Luther-Akademie in Sondershausen veranstaltet in der Zeit vom 4. bis zum 17. August 1940 in ihren Räumen im Schlosse zu Sondershausen ihre 9. ökumenische Hochschultagung. Ein Verzeichnis der Vorlesungen und sonstigen Veranstaltungen sowie ein Stundenplan können ebenso wie geschäftliche Mitteilungen in der Kanzlei des Landeskirchenamts eingesehen werden.

### Buchempfehlung

Weber, Präludienbuch. 270 einfache Cantus firmus-Choralvorspiele und einleitende Sätze für die Orgel. Chr. Kaiser-Verlag, München. Gebunden 8 *RM*. Eine Sammlung recht gut klingender einfacher Cantus firmus-Vorspiele, die auf jeder einmanualigen Orgel spielbar und ausnahmslos für wenig geübte Organisten (Hilfskräfte!) ausführbar sind. Der Cantus firmus wird meist vollständig gebracht; die Länge des Vorspiels überschreitet nicht sehr wesentlich die Länge eines Choralverses. Besondere Sorgfalt wurde auf kurze „Verseinleitungen“ verwendet. Sie sind für den „Kanzelvers“ nach der Predigt bestimmt. Durch einen vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenrat in München bewilligten Zuschuß zu den Kosten der Drucklegung wurde eine Ermäßigung des Verkaufspreises ermöglicht.

Das Präludienbuch liegt in der landeskirchlichen Musikbücherei zur Einsichtnahme aus.

**Der Landesbischof**

Tügel